

GESAMTVERTRAG

für die integrale Kabelweiterleitung

abgeschlossen zwischen

- 1) dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 43, 1050 Wien (im Folgenden kurz „Fachverband“ genannt) einerseits und der
- 2) Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK), Tivoligasse 67/8, 1120 Wien, (im Folgenden kurz „VBK“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist das von den Mitgliedern der Berufsgruppe „Kabel TV“ des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (im Folgenden kurz „Kabelnetzbetreiber“ genannt) an die VBK zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Fernsehen), einschließlich Rundfunksendungen über Satellit, gesendet worden sind (Weiterleitung im Sinn der §§ 17 Abs 2 und 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996). Ein allenfalls notwendiger Signaltransport – insbesondere durch Richtfunk – ist eingeschlossen.

1.2. Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich deshalb insbes nicht auf die Weiterleitung über das Internet oder ähnliche digitale Netze; sie erstreckt sich auch nicht auf den sogenannten aktiven Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

2. Entgelt

2.1. Das an die VBK zu leistende Entgelt beträgt ab 1. Oktober 2001 ATS 0,2127 / 13,7603 (= Euro 0,01545751) pro Teilnehmer und Kalendermonat zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.2. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der VBK die Anzahl der an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

2.3. Zur Leistung des festgesetzten Entgelts ist jeder einzelne Kabelnetzbetreiber für sich allein verpflichtet.

2.4. Die Zahlungspflicht endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Kabelnetzbetreiber, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Beendigung der VBK innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Einstellung des Betriebes mitgeteilt wird.

2.5. Können Programme nicht übertragen werden, so entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn ein Kabelbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt vom Teilnehmer erhält.

3. Wertsicherung

3.1. Der Tarif nach Punkt 2 ist ab 1. Jänner 2002 wertgesichert, und zwar entweder nach der Erhöhung des Index der Verbraucherpreise 1996 oder – sofern darüber hinausgehend – entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an die Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren. Der in Punkt 2 genannte Betrag wird dementsprechend jährlich neu berechnet.

3.2. Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1996 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (Beobachtungszeitraum). Erster Vergleichsindex ist der für September 2000 verlaubliche Verbraucherpreisindex 1996. Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Punkt 2 genannten Betrages jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1996 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

3.3. Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1996 erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Punkt 2 entsprechend der von den im Anhang genannten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentlichen Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres). Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, dass die Summe der von den angeführten Kabelnetzbetreibern zu erlösenden Monatsgebühren (jeweilige Teilnehmerzahl mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums [erstmalig 1. Jänner 2000 bis 1. Jänner 2001] erhöhten Monatsgebühr multipliziert) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird.

4. Rechnungslegung (Auskunft) und Zahlung

4.1. Der Fachverband wird der VBK spätestens bis zum 15. Dezember 2001 ein Verzeichnis mit den jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags betroffenen Mitgliedern mit Angabe der genauen Bezeichnung (Firma etc), der Rechtsform und mit den Anschriften, Telefon- und Faxnummern aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner, bis zum 1. März eines jeden Jahres übermitteln.

4.2. Der Kabelnetzbetreiber hat der VBK die Aufnahme seiner Tätigkeit binnen einer Frist von 3 Monaten ab Aufnahme seiner Tätigkeit mitzuteilen. Wird die Tätigkeit eines Kabelnetzbetreibers im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrags bereits ausgeübt, so genügt hierfür eine Mitteilung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten ab Abschluss dieses Gesamtvertrags.

4.3. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Punkt 2.1. bezeichneten Stichtagen ergebende Betrag ist pro Kalendermonat bis zum 10. Tag des Kalenderquartals abzurechnen und an die VBK zu bezahlen, erstmals sohin zum 10. Jänner 2002. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot, spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

4.4. Die VBK ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen bzw überprüfen zu lassen. Dieses Kontrollrecht erstreckt sich insbes auf den freien Zutritt sowie auf die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Die VBK kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie zB bei Steuerberatern befinden. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnende Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen.

Die VBK und die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergibt die Überprüfung eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meldungen, hat der Kabelnetzbetreiber der VBK die angemessenen Kosten der Überprüfung zu erstatten. Im Übrigen ist § 87a UrhG entsprechend anzuwenden.

4.5. Im Fall des Zahlungsverzugs ist die VBK berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% jährlich kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank bzw der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

5. Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Gesamtvertrag nicht berührt.

6. Geltungsdauer

Dieser Gesamtvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er regelt das Entgelt ab 1. Oktober 2001. Für die Zeit vom 1. Jänner 1998 bis zum 30. September 2001 wurde eine gesonderte Regelung getroffen.

Wien, am 2.4.2002

**Verwertungsgesellschaft
vbk Bildender Künstler**
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 01/815 26 91

W. Strasil
Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil
Präsident

[Signature]
**Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen**
1000 Wien, Postfach 174
Wiedner Hauptstraße 63

ANHANG ZUR WERTSICHERUNG

Gemäß § 6 Abs 3 der Satzung werden folgende Kabelnetzbetreiber für die Errechnung der Valorierung bestimmt:

Telekabel Wien Ges.m.b.H.,
1120 Wien, Wolfganggasse 58-60;
Telekabel Klagenfurt Ges.m.b.H.,
9020 Klagenfurt, Villacherstraße 161;
Telekabel Graz Ges.m.b.H.
8020 Graz, Lazarettgürtel 81;
LIWEST Kabelmedien GmbH,
4040 Linz, Lindengasse 18;
Telesystem Tirol Ges.m.b.H. & Co KG
6020 Innsbruck, Eduard Bodem-Gasse 2;
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation,
5020 Salzburg, Bayerhamerstraße 16;
Kabelsignal AG,
2344 Maria Enzersdorf, Südstadtzentrum I/30;
BKF Burgenländisches Kabel- und Fernsehen GmbH,
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 86;
Kabel-TV Lampert GmbH & Co KG
6830 Rankweil, Lehenweg 2.

**Verwertungsgesellschaft
vbk Bildender Künstler**
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 01/815 26 91

**Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen**
1045 Wien, Postfach 174
Wiedner Hauptstraße 63